

Herausgeber: Deutscher Juristinnenbund e. V.**Präsidium:** Prof. Dr. Maria Wersig, Hochschullehrerin, Hannover (Präsidentin); **Ursula Matthiessen-Kreuder**, Rechtsanwältin, Bad Homburg; **Dr. Dana Valentiner**, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Hamburg (Vizepräsidentinnen); **Petra Lorenz**, Regiergungsdirektorin i.R., Sinzheim (Schatzmeisterin); **Schriftleitung:** Anke Gimbal, Rechtsassessorin, Geschäftsführerin Deutscher Juristinnenbund e.V., Berlin.

DOI: 10.5771/1866-377X-2021-4-147

„Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten“

Eine rechtspolitische Einschätzung zum Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung

Anke Stelkens

Mitglied des djb Arbeitsstabs Digitales, Mitglied der djb Kommission für Arbeits-, Gleichstellungs- und Wirtschaftsrecht, Rechtsanwältin München

Einleitung

Seit dem 10. Juni 2021 liegt der dritte „Bericht der Bundesregierung zur Gleichstellung von Frauen und Männern“, der sog. Dritte Gleichstellungsbericht (3.GIB)¹ vor. Die Gleichstellungsberichte der Bundesregierung bestehen aus einem Sachverständigengutachten, erstellt im Auftrag der Bundesregierung, einer Bilanzierung des letzten Gleichstellungsberichts und einer Stellungnahme der Bundesregierung. Der Erste Gleichstellungsbericht (1.GIB)² erschien im Jahr 2011, der Zweite Gleichstellungsbericht (2.GIB)³ folgte 2017. Nachdem im 1.GIB eine selbstbestimmte Erwerbsbiographie mit Lebensverlaufperspektive und im 2.GIB die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit Berichtgegenstand war, ist Thema des aktuellen Berichts die Digitalisierung. Der offizielle Auftrag der Bundesregierung für das Sachverständigengutachten zum 3.GIB⁴ lautete „*Welche Weichenstellungen sind erforderlich, um die Entwicklungen in der digitalen Wirtschaft so zu gestalten, dass Frauen und Männer gleiche Verwirklichungschancen haben?*“

Einschätzung zu den Inhalten

Die Sachverständigenkommission des 3.GIBs⁵ hat die Ausgangsfragestellung genutzt, um grundsätzliche gleichstellungspolitische Weichenstellungen bei der digitalen Transformation einzufordern. Die Kommission geht dabei weit über den Bereich der Privatwirtschaft hinaus und richtet den Blick auf gesamtgesellschaftliche Auswirkungen der Digitalisierung.

Hoffnungen, dass sich in puncto Gleichstellung allein aufgrund des technischen Fortschritts etwas verbessern werde –

etwa durch mehr digitale Kommunikation (Homeoffice, flexiblere Arbeitsbedingungen), mehr Zeiteffizienz in digitalen Erwerbsarbeitsprozessen mit datengestützten Entscheidungen (existenzsichernde Erwerbsarbeit trotz verkürzter Arbeitszeit), erteilt das Gutachten eine Absage.⁶ Es zeige sich bereits jetzt, dass digitalisierte Anwendungen Verschärfungen bei strukturellen Barrieren, Geschlechterstereotypisierung, Diskriminierung und

- 1 Dritter Gleichstellungsbericht: Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2021, BT-Drs. 19/30750, online: <<<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/184544/665a7070dbc68f9984fe968dc05fd139/dritter-gleichstellungsbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf>>> (Zugriff: 3.11.2021); auf der Website <<www.gleichstellungsbericht.de>> (Zugriff: 3.11.2021) finden sich immer alle aktuellen Informationen zu Stand und Hintergründen der Gleichstellungsberichte. Weitere Informationen und Veröffentlichungen zum Thema Digitalisierung und Gleichstellung finden sich zudem auf der Seite der Geschäftsstelle für den Dritten Gleichstellungsbericht <<www.dritter-gleichstellungsbericht.de>> (Zugriff: 3.11.2021).
- 2 Erster Gleichstellungsbericht: Neue Wege – Gleiche Chancen. Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf, 2011, BT-Drs. 17/6240, online: <<<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/erster-gleichstellungsbericht-neue-wege-gleiche-chancen-80428>>> (Zugriff: 3.11.2021).
- 3 Zweiter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, Berlin 2017, BT-Drs. 18/12840, online: <<<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/119794/b69d114cfbe2b6c1d4e510da2d74fd8d/zweiter-gleichstellungsbericht-der-bundesregierung-bt-drucksache-data.pdf>>> (Zugriff: 3.11.2021).
- 4 Vertiefend dazu siehe Stelkens, Anke, Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten – Zusammenfassende Analyse des Gutachtens zum 3. Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, STREIT 2/2021, S. 85-94, zum 3.GIB dies., Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten – eine Herausforderung für die nächste Bundesregierung, Recht und Politik 3/2021, S. 384–386.
- 5 Geschlechterparitätisch besetzt unter weiblichem Vorsitz von Prof. Dr. Yollu-Tok, Namen und Biographien siehe <<<https://www.dritter-gleichstellungsbericht.de/de/topic/44-sachverst%C3%A4ndigenkommission.html>>> (Zugriff: 3.11.2021).
- 6 A.a.O. Fn. 1, S.92 ff.

Gewaltbetroffenheit nach sich zögen. Der Gefahr, dass durch die Digitalisierung gesellschaftlich errungene Gleichstellung verloren geht, müsse aktiv politisch begegnet werden. Insgesamt sei die Digitalisierung nur ein „Gelegenheitsfenster“⁷, in dem gesellschaftlicher Wandel nutzbar gemacht werden könne, um Geschlechtergerechtigkeit zu erreichen. Dieses Fenster müsse allerdings auch genutzt werden.

Die im Gutachten eingeforderten Weichenstellungen verlangen einen Paradigmenwechsel in der Technologiepolitik. Bisher dominiert ein Technikverständnis, welches technische Anwendungen unabhängig von sozialen Faktoren bewertet. Hier fordert das Gutachten ein Umdenken hin zu einem sog. soziotechnischen Ansatz.⁸ Ein solcher Ansatz sieht technische Prozesse, wie z.B. automatisierte oder datengestützte Entscheidungen, zwingend im gesellschaftlichen Kontext. Die herkömmliche Trennung von technischer und sozialer Welt verhindere, dass soziale Wertungen von den die Technik entwickelnden Personen (z.B. Geschlechterstereotype, Problembewusstsein) sichtbar werden. Insgesamt blieben in Entwicklungsprozessen von z.B. Software die sozialen Anteile von Technologie sowohl bei Problemlösungsdefinitionen als auch bei sozialen Technikfolgen ausgeblendet. Dem soziotechnischen Ansatz zufolge müssten aber politische Rahmenbedingungen, Interessen und Einflussnahme beteiligter Organisationen und Wertvorstellungen beteiligter Personen sowie soziale, ökonomische und ökologische Folgen zwingend in Entscheidungen über Entwicklung, Förderung und Anwendung von Technologie einfließen. Mit einem solchen Ansatz fordert das Gutachten komplett neue Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Technik sowohl in Unternehmen als auch in staatlichen Einrichtungen. Das Gutachten enthält auch eine Analyse der spezifischen Probleme für die Geschlechtergerechtigkeit infolge der Datengetriebenheit digitalisierter Prozesse.⁹ Mit dem Digital Gender Gap¹⁰ besteht außerdem ein neuer Bias zwischen den Geschlechtern zu Lasten von Frauen und diskriminierungsgefährdeten Personen. Das Gutachten fordert, bei der Frage nach gleichen Ressourcen auch Aspekte wie Zeitsouveränität, Raumsouveränität und informationelle Selbstbestimmung zu berücksichtigen.¹¹ Das werde bisher nicht gesehen. Hier zeige sich, wie sehr politisch ohne „soziotechnische Perspektive“ gearbeitet werde.

Seine Analysen konkretisiert das Gutachten in über hundert politische Handlungsempfehlungen, aufgelistet in Kapiteln anhand einer einprägsamen *Zwiebel-Metapher* mit vier Schichten: Digitalbranche (Unternehmen, die Informations- und Kommunikationstechnik entwickeln und herstellen, sog. IKT-Industrie), digitale Wirtschaft (Unternehmen mit digitaltechnischen Geschäftsmodellen, z.B. Crowdfunding-Plattformen), digitalisierte Wirtschaft (restliche Privatwirtschaft, die sich zunehmend mit digitalen Anwendungen konfrontiert sieht) und digitalisierte Gesellschaft, die sich wie eine Zwiebelschale um diese digitale Gesamtwirtschaft schließt.¹² Diese „Zwiebel“ wachse auf einem „Nährboden“, das sind gleichstellungspolitische Strukturen und Instrumente.

Die Stellungnahme der Bundesregierung greift sich aus den Handlungsempfehlungen 23 Empfehlungen heraus, teilweise

abgeändert, die sie in acht eigene Punkte gewichtet. Sie kommentiert den Handlungsbedarf nach den Bereichen (1) Teilhabe von Frauen und (2) berufliche Selbstständigkeit in der Digitalbranche, (3) Plattformökonomie, (4) digitalisierter Arbeitsmarkt, (5) Vereinbarkeit von Erwerbs- u. Sorgearbeit in der digitalen Transformation, (6) soziale Medien, (7) geschlechtsbezogene digitale Gewalt und (8) Stärkung gleichstellungspolitischer Strukturen.¹³ Dabei begrüßt die Bundesregierung den weiten gesamtgesellschaftlichen Ansatz des Gutachtens ausdrücklich.¹⁴ Nicht herausgegriffene Empfehlungen seien nicht abgelehnt, sondern neutral zur Kenntnis genommen worden. Die Gewichtung beruhe auf bereits bestehenden politischen „Arbeitssträngen“ und Dokumenten wie u.a. den Gleichstellungs-, Digitalisierungs- u. Datenstrategien und dem Koalitionsvertrag. In der Rezeptionsanalyse zum 2.GIB¹⁵ verdeutlicht die Bundesregierung außerdem den beeindruckenden politischen Impact der Gleichstellungsberichte als Institution.

Die politischen Handlungsempfehlungen

Für die Digitalbranche gibt das Gutachten 16 Handlungsempfehlungen.¹⁶ In konsequenter Anwendung des soziotechnischen Ansatzes wird die Bundesregierung aufgefordert, einen nationalen Aktionsplan „Soziotechnischer Innovationsstandort Deutschland“ zu entwickeln und digitale Hochrisikotechnologien zu beschränken. Weiter finden sich Forderungen, rechtlich verbindliche Standards für diskriminierungsfreie geschlechtergerechte IT-Systeme in der IKT-Branche zu setzen und diese Standards durch entsprechende Vergabe öffentlicher Aufträge und in Forschung und Lehre zu etablieren (sog. „fix-the-company“-Ansatz). Zudem seien Frauen in dieser Branche zu fördern, wobei es hier schon an geschlechtsbezogenen Daten fehle, die zu erheben seien. Die Bundesregierung formuliert in ihrer Stellungnahme hierzu fünf zusammenfassende eigene Handlungsempfehlungen, nämlich MINT-Förderprogramme für Frauen und Mädchen fortzuführen, dafür mehr in der frühkindlichen Bildung anzusetzen, aber auch mehr Frauen in der Branche zu halten.¹⁷

7 So die Vorsitzende der Sachverständigenkommission bei Übergabe des Gutachtens an die Bundesfamilienministerin am 26.1.2021, siehe <<<https://www.dritter-gleichstellungsbericht.de/de/article/266.%C3%BCbergabe-des-gutachtens-f%C3%BCr-den-dritten-gleichstellungsbericht-der-bundesregierung-digitalisierung-geschlechtergerecht-gestalten.html>>> (Zugriff: 3.11.2021).

8 A.a.O. Fn. 1, S.87 ff.

9 A.a.O. Fn. 1, S.89 ff.

10 Der Digital Gender Gap (= Messung des Digitalisierungsgrades einer Person anhand von vier Faktoren: Zugang zu Digitalgeräten, Nutzungsdauer, Anwendungskompetenz, Aufgeschlossenheit ggü. Digitalisierung) stellt geschlechtsbezogene Unterschiede beim Digitalisierungsgrad von Frauen und Männern fest. Näheres auf der Website der Initiative D21 e.V. <<<https://initiated21.de/>>> (Zugriff: 3.11.2021), insbesondere die vom Verein herausgegebene Publikation „Digital Gender Gap“ auf <<<https://initiated21.de/publikationen/digital-gender-gap/>>> (Zugriff: 3.11.2021).

11 A.a.O. Fn. 1, S.90 ff.

12 A.a.O. Fn. 1, S.83 ff.

13 A.a.O. Fn. 1, S.11 ff.

14 A.a.O. Fn. 1, S.8 ff.

15 A.a.O. Fn. 1, S.43 ff.

16 A.a.O. Fn. 1, S. 107 ff., S.114 ff. und 120 ff.

17 A.a.O. Fn.1 S.13 ff.

Damit nimmt sie nur die Maßnahmen in den Blick, die Frauen in die Pflicht nehmen, statt „fix-the-company“ also „fix the women“. Erst zuletzt benennt sie auch Technikentwicklungen. Die meisten Handlungsempfehlungen insbesondere zur Diskriminierung durch Algorithmen und Beschränkung hochriskanter Technologien sowie innovativer Technikgestaltung werden nicht aufgegriffen.

Im Bereich der digitalen Wirtschaft beleuchtet das Gutachten die sog. Plattformarbeit mit neun Handlungsempfehlungen.¹⁸ Die Politik sei vor allem gefordert, den rechtlichen Status von Plattformarbeitenden zu klären und sicherzustellen. Diese Handlungsempfehlung greift die Stellungnahme der Bundesregierung positiv auf.¹⁹ Bei der Plattformarbeit existiert zudem das neue Phänomen der sog. Reputationssysteme, die eine Art algorithmisch gesteuertes in die Plattform implementiertes Personalbewertungssystem sind. Sie steuern die Auftragsvergaben, sind aber für die Plattformarbeitenden intransparent. Die DSGVO gibt keinen Anspruch auf Herausgabe solcher Reputationsdaten, da sie als Auswertungsdaten nur Daten der Plattformen sind. Das Gutachten befürchtet hier Lock-In-Effekte, da nach diesen Daten bewiesene Qualifikationen nicht in den regulären Arbeitsmarkt mitgenommen werden können. Im Ergebnis sei Plattformarbeit ein Modell, dass Sorgebelastete noch weiter mehrfachbelastet und gesundheitlichen Risiken aussetze.²⁰ Konkret notwendig seien geschlechtsbezogene Datenerhebungen, mehr Schutz durch das AGG, soziale Absicherungen, Interessenvertretungen, Entgeltgleichheit sowie Diskriminierungs- und Gewaltschutz. Die Stellungnahme der Bundesregierung greift hier neben der Statusklärung mit der Schaffung sozialer Absicherung, dem Schutz vor Diskriminierung und der Reform der Reputationssysteme konkret vier der Empfehlungen auf und sieht damit einen Schwerpunkt im rechtlichen Regulierungsbedarf von Plattformen.²¹

Die Betrachtung der digitalisierten Wirtschaft bildet den Schwerpunkt des Gutachtens. Von den 33 Handlungsempfehlungen²² hier sind in der Stellungnahme der Bundesregierung nur fünf kommentiert.

Zuerst analysiert das Gutachten die Erwerbsarbeit auf einem digitalisierten Arbeitsmarkt als solchem.²³ Da es hier eine Fülle gut bekannter ungelöster Probleme bei Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit gebe, müsse politisch evaluiert werden, wie sich digitale Tools in den Unternehmen auf diese Probleme auswirkten. Dafür brauche es entsprechende geschlechtsspezifische Forschung – digitalisierungsbezogene Arbeitsforschung – um Geschlechterfragen und geschlechtsbezogene Arbeitsforschung um Digitalisierungsfragen mit soziotechnischer Perspektive zu erweitern.²⁴ Nur wenn gleichstellungssensibel gestaltet, könnten Tätigkeitsbeschreibungen, Arbeitsbewertungsverfahren und Reformierungen beim Entgelttransparenzgesetz, bei Berichtspflichten und betrieblichen Prüfverfahren positive Effekte auf Geschlechtergerechtigkeit haben. Der fehlende soziotechnische Ansatz zeige schon schädliche Auswirkungen auf Erwerbsarbeit, z.B. bei der technikbegeisterten Entwicklung von Pflegerobotern, die in der Praxis eher Mehrarbeit als Entlastung für die Pflegeberufe bedeuten.

Die Bundesregierung greift hier die Handlungsempfehlung zu Leistungs- und geschlechtergerechten Tätigkeitsbeschreibungen und Arbeitsbewertungsverfahren auf.²⁵ Außerdem begrüßt die Bundesregierung zumindest im Zusammenhang mit Pflegerobotik ausdrücklich einen soziotechnischen Ansatz, der ansonsten in seiner Gesamtheit in der Stellungnahme eher nicht im Vordergrund steht.

Als nächstes folgt das Thema Bildung. Auch hier verlangt das Gutachten einen Paradigmenwechsel beim herkömmlichen Bildungsverständnis. Digitalisierung verändere nicht nur die Art der benötigten Kompetenz, sondern auch die Art und Weise von Kompetenzerwerb überhaupt. Digitalkompetenz werde bisher nur verstanden als Kompetenz, digitale Geräte bedienen zu können, was bei weitem nicht ausreiche. Das Gutachten wählt daher einen neuen Begriff und spricht von digitalisierungsbezogener Kompetenz statt von Digitalkompetenz, in die außerdem Genderkompetenz i.S. einer soziotechnischen Perspektive einzubeziehen sei.²⁶ Dafür müsse digitalisierungsbezogene Genderkompetenz als Qualifizierung von Lehrkräften in allen Bildungsbereichen neu implementiert werden.²⁷ Die Bundesregierung greift in ihrer Stellungnahme die Vermittlung digitalisierungsbezogener Kompetenz in allen Phasen des Lebenslaufes unabhängig vom Geschlecht auf.²⁸ Die eingeforderten Qualifizierungsmaßnahmen betreffend Genderkompetenz lässt sie aus.

Beim Thema Algorithmen und Personalauswahl konkretisiert das Gutachten noch einmal die Aufforderung, Hochrisikotechnologien notfalls zu verbieten.²⁹ Diese Handlungsempfehlung greift die Stellungnahme der Bundesregierung umfänglich auf und fasst sie in einer umformulierten Handlungsempfehlung zur Risikoprüfung algorithmischer Systeme in der Personalauswahl zusammen.³⁰

Bei dem Thema Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit stellt sich dann die Kernfrage, ob sich eine geschlechtergerechtere Verteilung im Carebereich mit digitalen Mitteln besser erreichen lässt. Der 2.GLB hatte den Gender Care Gap³¹ entwickelt und mit diesem Indikator gezeigt, wie weit unbezahlt geleistete Sorgearbeiten zu Lasten von Frauen gehen. Das Gutachten hat zu Analyse Zwecken mit dem Gender Care Share³² einen weiteren Indikator entwickelt. Auch hier sind die

18 A.a.O. Fn.1, S.136 ff.

19 A.a.O. Fn.1, S.21.

20 A.a.O. Fn.1, S.127 ff.

21 A.a.O. Fn.1, S.21 ff.

22 A.a.O. Fn.1, S.150 ff., S.159 ff., S.168 ff. und S.178 ff.

23 A.a.O. Fn.1, S.142 ff.

24 A.a.O. Fn.1, S.150.

25 A.a.O. Fn.1, S.24 ff.

26 A.a.O. Fn.1, S.153 ff.

27 Es gibt eine Tabelle, die die vom Gutachten eingeforderten digitalisierungsbezogenen Genderkompetenzen für Lehrkräfte auflistet, a.a.O., Fn.1, S.155.

28 A.a.O., Fn.1, S.25.

29 A.a.O., Fn.1, S.161 ff. und S.168.

30 A.a.O., Fn.1, S.27.

31 A.a.O., Fn.2, S.95 ff.

32 Der Gender Care Share beziffert prozentual den Anteil, den Frauen an der unbezahlten Sorgearbeit innerhalb eines gemischtgeschlechtlichen Paarhaushaltes leisten, a.a.O., Fn. 1, S.174.

Frauen mehr belastet. Homeoffice führe nicht automatisch zu gleichberechtigter Verteilung von Sorgearbeit. Hier gelte es sehr differenziert hinzusehen. Das Gutachten analysiert detailliert. Männer in Großunternehmen z.B. nutzen Homeoffice gar nicht für eine Übernahme von Sorgearbeiten. Es würden aber nicht nur Frauen, sondern teilweise eben auch Männer ihren Anteil an Sorgearbeit ausweiten, wenn sie von zu Hause arbeiten können. Eine Chance für mehr Gleichstellung sei also da. Das Gutachten definiert statt Arbeiten im Homeoffice lieber ein weit präziseres Recht auf „mobile Arbeit“.³³ Strikte Verbote privater Kommunikation am Arbeitsplatz seien in einer digitalisierten Gesellschaft keine Lösung mehr. Zeitkonflikte bei der Entgrenzung von Beruflichem und Privatem, sog. „*Work to family-conflict*“, möchte das Gutachten über die Herstellung einer digitalen Souveränität lösen.³⁴ Darum gruppieren sich weitere Handlungsempfehlungen zu Wahlarbeitszeit und Arbeitsorganisation und zur Sicherung von Freiwilligkeit mobiler Arbeit. Dazu kommen umfassende Forderungen zur Sicherstellung von Gesundheitsschutz, Datenschutz, Diskriminierungsschutz und nach steuerlichen und sozialrechtlichen begleitenden Maßnahmen.³⁵ In der Stellungnahme der Bundesregierung werden hier zwei Handlungsempfehlungen herausgegriffen, nämlich der Rechtsanspruch auf mobiles Arbeiten und die gesundheitsgerechte Nutzung von Flexibilitätsspielräumen.³⁶

Im Bereich digitalisierte Gesellschaft zeigt das Gutachten am deutlichsten auf, wie in der Gleichstellungspolitik durchaus bekannte und schon oft benannte Probleme (benachteiligende Stereotype, fehlender Gewalt- und Diskriminierungsschutz, private Überwachungsszenarien) durch eine Totalität³⁷ digitaler Technik ihre Verschärfung erfahren.³⁸ Soziale Medien seien Orte der Normierung mit Diskriminierung bei Empfehlungsalgorithmen und Produktionskulturen (z.B. 50 Prozent Gender Pay Gap zu Lasten von Influencerinnen) statt Orte der Vielfalt.³⁹ Durch geschlechtsbezogene digitale Gewalt seien Verwirklichungschancen insgesamt massiv eingeschränkt.⁴⁰ Dies treffe nicht nur Frauen, sondern alle Menschen, die stereotyp angesprochen und diskriminiert würden. Digitale Gewalt sei eine neue Qualität von Gewalt. Digitalen Techniken wohne neben Schutzqualitäten die Gewaltanwendung inne, digitales Monitoring könne zugleich für Überwachung und Stalking nutzbar sein. Technikverbote böten daher keine Lösung. Zudem fehle es bereits insgesamt an Daten und Forschung. Das Gutachten selbst setzt mit seinen detaillierten Analysen dazu neue Standards und hält eine Bewusstseinsbildung mit Offenheit für paradigmatische Umbrüche für notwendig.⁴¹ In 31 Handlungsempfehlungen⁴² fordert es die Politik u.a. auf, einen Verhaltenskodex für soziale Medien zu entwickeln und eine wissenschaftlich fundierte und zivilgesellschaftlich begleitete unabhängige Kommission zum Thema Anonymität versus Identifikation im digitalen Raum einzusetzen. Notwendig seien auch Investitionen in eine gemeinwohlorientierte, geschlechtergerechte sowie intersektionalitätsbewusste Plattform digitaler Grundversorgung und politischer Partizipation. Diese grundsätzlichen Forderungen greift die Stellungnahme der

Bundesregierung nicht auf. Es finden sich aber fünf politische Bekenntnisse zum Bereich Medienbildung, zur Prüfung und Kennzeichnung von Algorithmen und zu Maßnahmen gegen digitale Gewalt.⁴³ Die Bundesregierung begrüßt ausdrücklich die Analysen zur digitalen Gewalt. Eine politische Zusage, hier zu investieren und zu forschen, wird gemacht.

Betreffend die gleichstellungspolitischen Strukturen und Instrumente⁴⁴ stellt das Gutachten fest, dass die Politik die in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung verankerte gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung vernachlässigt und auf *Leerformeln*⁴⁵ reduziert. Im Bereich Technikfolgenabschätzung werde, soweit eine solche vorhan-

33 A.a.O., Fn.1, S.172 ff.

34 A.a.O., Fn.1, S.177 ff.

35 A.a.O., Fn.1, S.178 ff.

36 A.a.O., Fn.1, S.30 ff.

37 Digitale Anwendungen bedeuten ausrechenbare Normierung bis in die Privatsphäre hinein. In einer digitalisierten Gesellschaft sind es nicht mehr nur Personen, sondern ganze gesellschaftliche Kontexte, die durch algorithmenbasierte Entscheidungssysteme normiert und überwacht werden. Big Data totalisiert damit geltende Herrschafts- und Machtstrukturen ohne analoge Ausweichmöglichkeiten. Eine digitalisierte Gesellschaft muss sich mit Strukturen, anhand derer Normierungen passieren, noch dringender auseinandersetzen als bisher schon. Vertiefend siehe Schmidt, Francesca, Netzpolitik, Opladen, Berlin, Toronto 2021; siehe dazu auch Stelkens, Anke, Buchbesprechung Francesca Schmidt – Netzpolitik, STREIT 3/2021, S.135-138.; dies., Mit dem Smart-Meter-Gateway öffnet das BSI Tür und Tor für häusliche Gewalt, STREIT 1/2021, S.31-32 und dies. „Smarte Gewalt – Digitalisierung häuslicher Gewalt im Internet of Things“ in: STREIT 1/2019, S.3-9, zur Thematik allgemein Criado-Perez, Caroline, Unsichtbare Frauen, München 2020 und schon Hofstetter, Yvonne, Sie wissen alles, München 2014.

38 A.a.O., Fn.1, S.187 ff.

39 A.a.O., Fn.1, S.189 ff.

40 A.a.O., Fn.1, S.197 ff.

41 Digitale Gewalterfahrungen unterscheidet das Gutachten in vier Bereiche: Politik und Ehrenamt, Erwerbsarbeit und Öffentlichkeit, sozialer Nahraum sowie öffentlicher Raum als solcher in Anlehnung an die Einteilung in der Expertise von Frey, Regina, Geschlecht und Gewalt im digitalen Raum. Eine qualitative Analyse der Erscheinungsformen, Betroffenheiten und Handlungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung intersektionaler Aspekte. Expertise für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, 2020, online <<<https://www.dritter-gleichstellungsbericht.de/de/article/239.geschlecht-und-gewalt-im-digitalen-raum-eine-qualitative-analyse-der-erscheinungsformen-betroffenheiten-und-handlungsmoeglichkeiten-unter-beruecksichtigung-intersektionaler-aspekte.html>>> (Zugriff: 3.11.2021), siehe dazu auch djb Stellungnahme 19-23, Mit Recht gegen Hate Speech – Bekämpfung digitaler Gewalt gegen Frauen, online <<<https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st19-23?actbackPid=58&cHash=ef399345b48841a1c49df594a5f8cdfa>>> (Zugriff: 3.11.2021) und das djb Policy Paper, Das Netz als antifeministische Radikalisierungsmaschine – Policy Paper zur Bedeutung von Frauenhass als Element extremistischer Strömungen und der radikalisierenden Wirkung des Internets, online <<https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/st21-18_Antifeminismus_im_Netz.pdf>> (Zugriff: 3.11.2021); außerdem alle Veröffentlichungen und Aktivitäten des bff Frauen gegen Gewalt e.V. zum Thema auf <<www.aktiv-gegen-digitale-gewalt.de>> (Zugriff: 3.11.2021) und die Initiative Hate Aid <<<https://hateaid.org>>> (Zugriff: 3.11.2021).

42 A.a.O., Fn.1, S.195 ff., S.207 ff. und S.218 ff.

43 A.a.O., Fn.1, S.33 ff. und S.37 ff.

44 A.a.O., Fn.1, S.222 ff.

45 Die Gesetzesfolgenabschätzung sei nicht mehr als ein standardisierter Textbaustein, der lautet: „Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen sind nicht erkennbar.“, a.a.O., Fn.1, S.229.

den sei, genderblind agiert. Genderblind sei auch die aktuelle Umsetzungsstrategie der Bundesregierung „Digitalisierung gestalten“; großzügig vergebene Gelder hätten sich hier bereits kontraproduktiv auf die Gleichstellung ausgewirkt. In der Haushaltspolitik werde Gender Budgeting ignoriert. Insbesondere werde ignoriert, dass im Haushaltsgesetz festgelegte Budgetgrößen bereits gleichstellungsrelevante Auswirkungen haben, die nicht mehr per Umverteilung durch gendersensible Fachpolitiken aufgefangen werden könnten.⁴⁶ Der Gleichstellungsstrategie der Bundesregierung fehle es an überprüfbareren Zielvorgaben und an finanziellen und personellen Ressourcen. Das Gutachten fordert die Politik daher auf, ihre Digitalisierungsstrategien mit Gleichstellungsstrategien und Haushaltspolitik konsequent zu verschränken und in der Bundesstiftung für Gleichstellung einen Arbeitsbereich Digitalisierung zu etablieren. In der Stellungnahme der Bundesregierung findet sich dazu immerhin ein deutliches Bekenntnis zu gendersensiblen Technikfolgenabschätzungen, geschlechterparitätischen Gremienbesetzungen und – insbesondere das sollte beim Wort genommen werden – zu einem zukünftigen Gender Budgeting schon bei der Analyse digitalisierungsbezogener Haushaltspolitik.⁴⁷ Letzteres steht allerdings ohne Bezug zum üblichen generellen Finanzierungsvorbehalt betreffend Gleichstellungsmaßnahmen, den die Bundesregierung in der Stellungnahme für alle von ihr jetzt befürworteten gleichstellungspolitischen Maßnahmen vorab ausspricht.⁴⁸

Konkrete rechtliche Handlungsempfehlungen

Als bei weitem konkreteste Rechtsreform findet sich im 3.GlB ein ausformulierter Rechtsanspruch auf Mobile Arbeit (§ 611b BGB neu, § 1 II ArbSchG neu und § 21 EntTransG erweitert).⁴⁹ Flankiert wird er durch die schon im 2.GlB erhobene Forderung nach einem Wahlarbeitszeitgesetz⁵⁰ und die Forderung nach einem Rechtsanspruch auf vereinbarkeitsfreundliche Arbeitsorganisation (§ 611c BGB neu).⁵¹ Bemerkenswert an der Stellungnahme der Bundesregierung ist in diesem Zusammenhang die explizite Hervorhebung der Wichtigkeit einer Gleichstellung von Frauen innerhalb der Gruppe von Menschen mit Behinderung.⁵² Da zeigt sich, wie positiv wirkungsvoll es ist, dass es mit § 2 Behindertengleichstellungsgesetz bereits eine explizite Gleichstellungsvorschrift für Frauen in der Privatwirtschaft gibt. Die Kommission für Arbeits-, Gleichstellungs- und Wirtschaftsrecht des Deutschen Juristinnenbundes e.V. (djb) hat aktuell die Konzeption eines Gleichstellungsgesetzes für die gesamte Privatwirtschaft vorgelegt.⁵³ Die Konzeption wählt einen ganzheitlichen Präventionsansatz, der im Wege einer *regulierten Selbstregulierung* diskriminierende Strukturen und Entscheidungen in Unternehmen verändern und Gleichberechtigung in der Erwerbsarbeit für alle ermöglichen kann. Rechtliche Handlungsempfehlungen des 3.GlB, aber auch der vorhergehenden Gleichstellungsberichte, die Evaluationen des Entgelttransparenzgesetzes⁵⁴ und des Führungspositionengesetzes⁵⁵ sowie viele weitere Forschungsergebnisse werden in der Konzeption aufgegriffen und in eine konkrete Rechtsreform verdichtet.

An mehreren Stellen schlägt das Gutachten AGG-Änderungen vor: Plattformarbeitende seien in den Anwendungsbereich des AGG einzubeziehen (§ 6 I 1 neue Nr.3 AGG bzw. einen § 6 III AGG neu)⁵⁶ und mit Blick auf algorithmische Hochrisikosysteme sei § 11 AGG um einen zweiten Absatz zur verpflichtenden Durchführung von Datenschutzfolgeabschätzungen zu erweitern, auch Änderungen der DSGVO werden hier angeregt⁵⁷. Mithilfe des AGG soll auch Arbeitsschutz im Blick auf digitale Gewalt sichergestellt werden, dazu kommt die Forderung nach einer Reform bei den Impressumspflichten.⁵⁸

Neben der Regulierung von Algorithmen fordern die Sachverständigen, Verbote im Bereich KI-Hochrisiko-Technologie bei „Anwendungen mit unvertretbarem Schädigungspotential“ i.S. des Gutachtens der Datenethikkommission durchzusetzen.⁵⁹ Der djb hat sich hier bereits mit einer Stellungnahme⁶⁰ zum

46 A.a.O., Fn.1, S.226 ff.

47 A.a.O., Fn.1, S.40 ff.

48 A.a.O., Fn.1, S.5.

49 A.a.O., Fn.1, S.182.

50 Der djb hat bereits 2015 eine „Konzeption für ein Wahlarbeitszeitgesetz“ vorgelegt, online <<https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/WAZG_Konzeption-160227.pdf>> (Zugriff: 3.11.2021); auch Pfarr, Heide, Vorschlag für ein Wahlarbeitszeitgesetz, djbz 4/2015, S. 188-190; Stelkens, Anke, Wahlarbeitszeit – Schlüssel zu einer selbstbestimmten Erwerbsbiographie, Juridikum 3/2016, S.388-397.

51 A.a.O., Fn.1, S.184.

52 A.a.O., Fn.1, S.7.

53 Pfarr, Heide/Hensel, Isabell/Stelkens, Anke/ Weg, Marianne/ Ambrosi, Chris/von Wulfen, Vanessa, Konzeption für ein Gleichstellungsgesetz in der Privatwirtschaft, djbz 3/2021, S. 105-119., Langfassung der Konzeption siehe auf <<https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/Konzeption_Gleichstellungsgesetz_Langfassung_djb.pdf>> (Zugriff: 3.11.2021). Ein Entwurf für ein Gleichstellungsgesetz war der rot-grünen Koalition auch schon im Jahr 2001 vorgelegt worden, Pfarr, Heide (Hrsg.), Ein Gesetz zur Gleichstellung der Geschlechter in der Privatwirtschaft, Düsseldorf 2001.

54 Bericht der Bundesregierung zur Wirksamkeit des Gesetzes zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern sowie zum Stand der Umsetzung des Entgeltgleichheitsgebots in Betrieben mit weniger als 200 Beschäftigten, 2019, BT-Drs. 19/11470 online <<www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/bericht-der-bundesregierung-zur-wirksamkeit-des-gesetzes-zur-foerderung-der-entgelttransparenz-zwischen-frauen-und-maennern-137226?view>> (Zugriff: 3.11.2021).

55 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Evaluation des Gesetzes über die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen (FüPoG) in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst, 2020, online <<www.bmfv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/FuePog_Evaluationsgutachten.html>> (Zugriff: 3.11.2021).

56 A.a.O., Fn.1, S.137.

57 A.a.O., Fn.1, S.168.

58 A.a.O., Fn.1, S.209, eine gewaltpräventive Reform der Impressumspflichten auch schon gefordert von Stelkens, Anke, Digitale Gewalt und Persönlichkeitsrechtsverletzungen, STREIT 4/2016, S.147-157.

59 A.a.O., Fn.1, S.108.

60 djb Stellungnahme 21-13 zum Entwurf einer EU-Verordnung „zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union“ vom 21. 04. 2021, online <<<https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st21-14>>> (Zugriff: 3.11.2021), siehe auch djb Stellungnahme 20-20 zum Weißbuch der EU-Kommission „Zur Künstlichen Intelligenz – ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“, online <<<https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st20-20>>> (Zugriff: 3.11.2021).

Entwurf der EU-Verordnung „Künstliche Intelligenz“ und in seinen Wahlforderungen⁶¹ deutlich positioniert.

Konkret gefordert werden auch weitere Reformierungen des NetzDG⁶², die der djb in mehreren Stellungnahmen und Policy Papers zum Thema⁶³ vorgelegt hat und die sich im 3.GLB wiederfinden.

Rechtspolitisches „Agendasetting“ für die neue Legislaturperiode

Eine Herausforderung für die neue Legislaturperiode ist der innovative Umbau der Technologie- und Plattformunternehmen bzw. der Technologiepolitik mit einem soziotechnischen Ansatz. Hier wird u.a. das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie gefordert sein, Genderkompetenz in seine Technikbeurteilungen aufzunehmen. Der Knackpunkt beim soziotechnischen Ansatz, nämlich dass Lehre, Forschung und die IKT-Unternehmen gleichstellungsorientiert umgestaltet werden müssen, geht in der Stellungnahme der Bundesregierung aufgrund der vielen im 3.GLB angesprochenen Initiativen zur MINT-Förderung leider verloren. Hier wird sich nach wie vor darauf fokussiert, dass Frauen sich an Anforderungen der MINT-Berufe anpassen müssen. Ob Initiativen mit gendersensiblen Markennamen wie „Kleine Forscher“ oder „Schülerwettbewerb Labs for Chips“ ausreichend Genderwissen bei digitalisierungsbezogenen Kompetenzen vermitteln, bleibt jedenfalls kritisch zu beobachten. Nicht angesprochen im 3.GLB wurde auch, dass Legal Tech bereits Marktanteile in der digitalen Wirtschaft aufweist und sich mit seinen Geschäftsmodellen zum Diskriminierungsschutz in einem gleichstellungsrelevanten Bereich befindet.

Das eingeforderte Umdenken bei den sozialen Medien ist immens. Es fehlt im 3.GLB leider der Hinweis, dass geschlechterstereotype Narrative sich durch ein Gesetz gegen sexualisierte Werbung bekämpfen ließen – eine konkret bereits bestehende rechtspolitische Forderung, die gesetzlich relativ einfach umsetzbar ist.⁶⁴ Im neuen Medienstaatsvertrag liegt aktuell ein erstes Diskriminierungsverbot⁶⁵ vor. Insgesamt stellen sich in diesen Bereichen wettbewerbsrechtliche und medienrechtliche Fragen⁶⁶, die nicht allein national gelöst werden können.

Auf EU-Ebene wird auf den Digital Services Act und den Digital Marketing Act politisch Einfluss zu nehmen sein, die gemeinsam einen EU-Rechtsrahmen für die digitale Wirtschaft bilden und das deutsche NetzDG wohl überschreiben werden, ebenso wie auf die EU-Verordnung „Künstliche Intelligenz“.

Nicht eingegangen ist die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme auf die Handlungsempfehlungen des Gutachtens im Kapitel „Daten und Grundrechte“.⁶⁷ Die Analysen im Gutachten ergeben, dass die bestehenden IT-Grundrechte zwar grundsätzlich die Gleichberechtigung stützen, digitale Selbstoffenbarungen aber regelmäßig durch Unkenntnis geschehen. Eine effektive informationelle Selbstbestimmung – also eine „digitale Souveränität“ über den Umgang mit den eigenen Daten – sei aktuell nicht gewährleistet. Hier hatte sich in der Zivilgesellschaft schon 2016 die Initiative zu einer Digital-Charta gebildet, die in einer aktualisierten Fas-

sung 2018 als „Charta der digitalen Grundrechte der EU“ vorliegt.⁶⁸ International besteht die Initiative Global Data Law⁶⁹, die u.a. auf fehlendes internationales Datenschutzrecht verweist. Der djb fordert in diesem Zusammenhang auch, dem bisher vernachlässigten Aspekt des Antifeminismus als Prinzip extremistischer Strömungen die notwendige Aufmerksamkeit zu widmen, da dessen Wucht und Dynamik fundamentale Grundrechte und die freiheitliche Demokratie als solche gefährdet.⁷⁰

Das wären alles Aufgaben für einen zu schaffenden Arbeitsbereich Digitalisierung, in der neuen Bundesstiftung für Gleichstellung⁷¹, dessen Einrichtung der 3.GLB empfiehlt.

61 Djb, Frauenpolitische Forderungen zur Bundestagswahl 2021, online <<https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/st21-15_Wahlforderungen_final.pdf>> (Zugriff: 3.11.2021), siehe zur Digitalpolitik auch die Analyse in der Computerzeitschrift c't: Wölbart, Christian, Immer noch Neuland. Warum die aktuelle Bundesregierung bei der Digitalisierung versagt hat – und was die nächste besser machen muss, c't 19/2021, S.16-21 und Gieselmann, Hartmut/Wölbart, Christian, Der Neuland-Check. Bundestagswahl: Die digitalpolitischen Pläne der Parteien, c't 19/2021, S. 22-29.

62 A.a.O., Fn.1, S.209.

63 Übersicht zu allen djb-Papieren und Stellungnahmen mit diesen Themen siehe online <<<https://www.djb.de/themen/digitalisierung>>> (Zugriff: 3.11.2021); Stelkens, Anke, Hate Speech: ein vielfältiges Phänomen, das vielfältige rechtliche Antworten braucht, djbz 4/2019, S. 204-205.

64 Völmann, Berit, Spießigkeit oder Geschlechtergerechtigkeit? – für ein Verbot sexistischer Werbung, STREIT 2/2016, S.51-62.

65 § 94 MStV (Diskriminierungsverbot).

66 Siehe dazu schon Stelkens, Anke, Rechtspolitisches ‚Agenda Setting‘ in einer digitalen Gesellschaft, djbz 3/2017, S.132-135.; spannend die aktuelle Forschungsinitiative „Junges Digitales Recht“ mit einem intradisziplinären rechtlichen Ansatz <<<https://www.uni-goettingen.de/de/junges+digitales+recht/628874.html>>> (Zugriff: 3.11.2021).

67 A.a.O., Fn. 1, S.211 ff.

68 Aktuelle Fassung der CHARTA DER DIGITALEN GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION, online <<https://www.zeit-stiftung.de/f/Digital_Charta_371x528_RZ%20%281%29.pdf>> (Zugriff: 3.11.2021).

69 Forschungsprojekt „Global Data Law“ siehe auf <<<https://www.guariniglobal.org/global-data-law>>> (Zugriff: 3.11.2021).

70 Djb policy paper, Das Netz als antifeministische Radikalisierungsmaschine, a.a.O. Fn.41; siehe dazu auch Völmann, Berit Freiheit und Grenzen digitaler Kommunikation in: MMR 8/2021, S.619-623, und Markard, Nora/Bredler, Eva Maria, Jeder schweigt für sich allein – Silencing effect und die gleichheitsrechtliche Leerstelle in der Beleidigungsdogmatik, VerBlog, 2021/4/20, online <<<https://verfassungsblog.de/alleinschweigen/>>> (Zugriff: 3.11.2021); wegweisend hier auch die Veranstaltungen von netzforma e.V. <<www.netzforma.org>> (Zugriff: 3.11.2021).

71 Das Gesetz zur Errichtung einer „Bundesstiftung Gleichstellung“ ist im Mai 2021 in Kraft getreten.